

Besondere Rechtsvorschriften für die Prüfung „Zusatzqualifikation Fremdsprache für kaufmännische Auszubildende“

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 26.11.2004 erlässt die Industrie- und Handelskammer zu Koblenz als zuständige Stelle nach § 44 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 184 Nr. 1 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen folgende Neufassung der besonderen Rechtsvorschriften für die Prüfung „Zusatzqualifikation Fremdsprache für Auszubildende“.

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

- ein kaufmännisches Ausbildungsverhältnis gemäß Berufsbildungsgesetz sowie
- eine Vorbereitung auf diese Prüfung nachweist.

(2) Zuzulassen ist auch, wer die Vorbereitung auf diese Prüfung während des Ausbildungsverhältnisses gemäß Abs. 1 begonnen und nicht später als ein halbes Jahr nach Ende des Ausbildungsverhältnisses beendet hat.

§ 2 Gliederung der Prüfung und Prüfungsanforderungen

(1) Die Prüfung wird schriftlich und mündlich durchgeführt.

(2) Die schriftliche Prüfung umfasst folgende Leistungen:

a) Einen Geschäftsbuch nach Stichwortangaben in Deutsch formgerecht in der Fremdsprache formulieren.
Richtzeit: 45 Minuten

b) Eine kurzgefasste schriftliche Mitteilung nach Stichwortangaben in Deutsch per Telekommunikation als Reaktion auf eine schriftliche fremdsprachige Vorgabe in der Fremdsprache formulieren.
Richtzeit: 30 Minuten

c) Einen Vermerk in Deutsch über ein in der Fremdsprache geführtes Gespräch mit Hilfe einer schriftlichen Vorlage formulieren.
Richtzeit: ohne Aufgabendarbietung: 20 Minuten

d) Einen Vermerk in Deutsch über einen in der Fremdsprache abgefassten Geschäftsbuch formulieren.
Richtzeit: 30 Minuten

e) Nachweis der Fremdsprachenbeherrschung durch einen Sprachergänzungstest.
Richtzeit: 25 Minuten

Die Gesamtdauer der schriftlichen Prüfung soll 155 Minuten nicht überschreiten.

Der/die Prüfungsteilnehmer/-in darf in den Teilen a) – d) ein allgemeines zweisprachiges Wörterbuch benutzen.

(3) Die mündliche Prüfung umfasst folgende Leistungen:

a) Ein Telefongespräch allgemein geschäftlicher Natur in der Fremdsprache führen.

b) Ein Gespräch in der Fremdsprache führen.

Der/die Prüfungsteilnehmer(-in) soll darin nachweisen, dass er/sie

- sich über Themen seines/ihres Ausbildungsbereiches unterhalten kann und
- häufig auftretende Alltagssituationen (z. B. Vorstellen, Begrüßen) sprachlich angemessen bewältigen kann.

Die mündliche Prüfung soll die Dauer von 20 Minuten nicht überschreiten.

§ 3 Bestehen der Prüfung

- a) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist zu versagen, wenn im schriftlichen Teil eine Prüfungsleistung mit „ungenügend“ oder mehr als eine Prüfungsleistung mit „mangelhaft“ bewertet wurde.
- b) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Teilnehmer in der schriftlichen Prüfung nicht mehr als eine „mangelhafte“ Leistung und in der mündlichen Prüfung keine Leistung, die schlechter als „ausreichend“ bewertet wurde, erbracht hat.

§ 4 Zeugnis

Das Zeugnis enthält die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen als Punktzahl und Note und jeweils eine Gesamtnote für den schriftlichen und mündlichen Prüfungsteil.

§ 5 Wiederholungsprüfung

Ist die Prüfung „Zusatzzqualifikation Fremdsprache für kaufmännische Auszubildende“ nicht bestanden, so kann sie zweimal wiederholt werden.

Hat der Prüfungsteilnehmer bei nicht bestandener Prüfung in einer Prüfungsleistung gemäß § 2 Abs. 2 a) bis e) und § 2 Abs. 3 a) und b) mindestens 50 Punkte erreicht, so sind diese Leistungen auf Antrag des Prüfungsteilnehmers nicht zu wiederholen, sofern dieser sich innerhalb von einem Jahr – gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 6 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Von der Prüfung gemäß § 2 kann der/die Prüfungsteilnehmer/in auf Antrag in einzelnen Leistungen befreit werden, wenn er/sie vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung in den letzten drei Jahren vor Antragstellung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsleistungen entspricht. Eine vollständige Befreiung ist nicht möglich.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Rechtsvorschriften treten nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Koblenz, den 26.11.2004

gez. Heinz-Michael Schmitz
Präsident

gez. Hans-Jürgen Podzun
Hauptgeschäftsführer